

## **Merkblatt Chartered Accountant (Belegausführungsverbot)**

- Wenn Originalbelege nicht aus dem Partnerland ausgeführt werden dürfen (Belegausführungsverbot), so müssen beglaubigte Kopien erstellt werden, sodass diese im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung vorgelegt werden können. Es wird dringend empfohlen, diese bereits während der Projektdurchführung (z.B. einmal jährlich) bei den Projektpartnern anzufordern, um bei einer späteren Prüfung zeitnah auskunftsfähig zu sein.
- Alternativ kann ein unabhängiger Buchprüfer (chartered accountant) zur Vorprüfung beauftragt werden. Dies schließt die Belegbereitstellung (in Form von beglaubigten Kopien) in Einzelfällen jedoch nicht aus, sollte es bspw. im Rahmen der Nachweisprüfung zu Auffälligkeiten kommen.
- Die im Zusammenhang des unabhängigen Buchprüfers entstehenden Kosten können als zuwendungsfähige Ausgaben im Finanzierungsplan unter Betriebsausgaben anerkannt werden (gemäß Weiterleitungsvertrag), sofern sie im Finanzierungsplan aufgeführt sind.
- Auf die Auswahl des Buchprüfers muss die Kommune in geeigneter Form Einfluss nehmen. Die Qualifikation als anerkannter unabhängiger Buchprüfer ist grundsätzlich durch Bestätigung der Deutschen Botschaft oder einer anerkannten Einrichtung (z.B. Handelskammer) nachzuweisen.
- Der anerkannte unabhängige Buchprüfer (chartered accountant) hat seine Testate entsprechend der zahlenmäßigen Nachweisung des Verwendungsnachweises zu gliedern. Dabei muss er darlegen, welchen Prüfauftrag er erhalten hat und welche Unterlagen Grundlage der Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung und der Einhaltung der Bewilligungsaufgaben waren. Die Kernaussagen (vor allem Prüfungsfeststellungen) sowie das abschließende Prüfungstestat müssen ins Deutsche übersetzt werden (unbeglaubigt).

Qualität und Inhalt des Prüfungstestates:

- Der Buchprüfer muss mehr als nur die rechnerische Seite des Projektes prüfen. Er muss gleichzeitig prüfen, ob alle Bedingungen und Vorgaben des BMZ eingehalten wurden. Zur Sicherung der Qualität des Testats ist zu beachten, dass die Mindestanforderungen nicht lediglich pro forma in den Berichten der Prüfung wiedergegeben werden.
- Da die Testate die Belege als Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung ersetzen, ist die Buchprüfungsinstanz verpflichtet im Testat u.a. auch auf die Besonderheiten (des jeweiligen Vorhabens) einzugehen. Es müssen konkrete Aussagen zu der im jeweiligen Projekt vorgenommenen Prüfung (welche Einnahmen und Ausgaben wurden geprüft, sind geplante Projektmaßnahmen umgesetzt) und zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen gemacht werden. Sollten keine Feststellungen getroffen worden sein, muss dies ebenfalls im Bericht explizit erwähnt werden.
- Bei Abweichungen im Einzelansatz des Ist vom Soll von mehr oder weniger als 20 % muss dies gesondert begründet werden.
- Das Testat und der Bericht des unabhängigen Buchprüfers sind auszuwerten und das Ergebnis ist im Sachbericht zu dokumentieren (z.B. Prüfungsbeanstandungen, zahlenmäßige Abweichungen, Vorbehalte, Empfehlungen und wie zukünftig damit umgegangen werden soll.).

Das abschließende Prüfungstestat muss folgenden Inhalt haben (Mindestanforderung):

"Wir bestätigen hiermit, dass wir die Abrechnung der (Name des Projektträgers in Südkommune) über die Finanzierung des Projekts (Name) auf der Grundlage der *folgenden* Verwendungsaufgaben geprüft haben: (Aufzählung der entsprechenden Aufträge und Unterlagen). Hierzu haben wir die Bücher und Belege eingesehen. Unsere Prüfung führte zu folgendem Ergebnis:

1. Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß durch Belege nachgewiesen.
2. Die nachgewiesenen Ausgaben erfolgten antrags- und bewilligungskonform und entsprechen der Zweckbestimmung des Antrags und des Finanzierungsplans. Etwaige Abweichungen vom Finanzierungsplan sind in eigenen Erläuterungen dargestellt.

3. Die nachgewiesenen Einnahmen, die als Eigenleistungen des Projektträgers, der Zielgruppe und/oder anderer Stellen im Projektland abgerechnet werden, sind in ihrer Höhe korrekt dargestellt und ihr Ursprung ist nach den Vorgaben erläutert worden.
4. Die in der Projektvereinbarung aufgeführten Auflagen des Geldgebers wurden – in folgenden Punkten nicht – (mit Begründung) beachtet.
5. Positive oder negative Besonderheiten des Projektes sowie Benennung von Empfehlungen, sofern es Beanstandungen gab.